

ENERGIEGESETZ

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 25. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1162.2 - 11270 an der Sitzung vom 25. März 2004 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Nach 1985 und 1994 soll das kantonale Energierecht zum dritten Mal erneuert werden, um die bis anhin geltende vorläufige Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz vom 22. Dezember 1998 (BGS 740.21) durch ordentliches Gesetzesrecht abzulösen. Ein kantonales Gesetz zur Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes ist notwendig, weil es dabei auch um die Tragweite von Eigentumsrechten geht. Die vorberatende Kommission hat gemäss ihrem Bericht (Vorlage Nr. 1162.3 - 11443) einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und dem neuen Gesetz in der Schlussabstimmung mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zugestimmt.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Das Gesetz bildet unter anderem die Grundlage für die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Gemäss § 5 Abs. 1 obliegt es dem Kantonsrat – wie bis anhin – Rahmen

kredite für Förderprogramme separat zu beschliessen. Bisher wurden zwei Förderprogramme beschlossen:

- a) Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 (BGS 743.1) über 1.0 Mio. Franken. Dieser Kredit war bis Ende 2002 befristet. Er wurde voll ausgeschöpft und abgerechnet (Schlussabrechnung siehe Vorlage Nr. 541.11 vom 18. März 2003).
- b) Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäuden nach «MINERGIE»-Standard vom 28. Juni 2001 (BGS 740.25) über 2 Mio. Franken, befristet bis Ende 2005.

Zusammengefasst sieht die Belastung der Staatsrechnung wie folgt aus:

in 1'000 CHF	1999	2000	2001	2002	2003	2004 (Budget)	Mittelwert 1999-2004
a) «Holzenergie»	186.3	280.4	492.3	41.6			250.2
b) «MINERGIE»			37.9	189.3	692.3	550.0	367.4
Bundes-Beiträge		-65.0	-104.0	-130.0	-168.0	-170.0	-106.2
Netto-Belastung	186.3	215.4	426.2	100.9	524.3	380.0	305.5

Die Staatswirtschaftskommission hat der regierungsrätlichen Vorlage auf Seite 5 entnommen, dass ein weiteres, neues Förderprogramm für Holzenergie über 3.3 Mio. Franken mit einer Laufzeit von zehn Jahren in Vorbereitung ist. Wir halten ausdrücklich fest, dass gemäss der regierungsrätlichen Vorlage das Energiegesetz nicht zu einer Mehrbelastung der Staatsfinanzen führen soll. Wir erwarten deshalb, dass die weiteren Anstrengungen im obgenannten, bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Ausserhalb von Förderprogrammen kann die Baudirektion Einzelbeträge bis zu einem Betrag von 200'000.– Franken ausrichten. Solche Beiträge sind zu budgetieren und können so durch das Parlament anlässlich der Budgetdebatte überwacht werden.

Eintreten war in der Staatswirtschaftskommission unbestritten und in der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage 1162.2 - 11270 einzutreten und ihr in der Fassung der vorbereitenden Kommission gemäss Vorlage 1162.4 - 11444 zuzustimmen.

Zug, 25. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür